

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB) für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räume und Flächen der IMC Fachhochschule Krems GmbH

### 1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (kurz AVB) gelten für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. der IMC Fachhochschule Krems GmbH (im Folgenden IMC FH Krems). Für jede konkrete Überlassung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Bei möglichen Widersprüchen geht die Nutzungsvereinbarung den AVB vor. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat in der Nutzungsvereinbarung eine Ansprechperson bekannt zu geben, für deren Handlungen und Willens- und Wissenserklärungen die Veranstalterin/den Veranstalter die volle nachstehend beschriebene Haftung trifft.
- b) Die Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. werden von der IMC FH Krems entsprechend der schriftlich getroffenen Nutzungsvereinbarung bereitgestellt. Die Benützung steht der Veranstalterin/dem Veranstalter ausschließlich zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck zu, eine Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. an Dritte ist unzulässig und berechtigt die IMC FH Krems zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung.
- c) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.
- d) Die Nutzung von Räumen, Flächen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, etc., die nicht ausdrücklich in der Nutzungsvereinbarung gelistet sind und somit nicht zu Veranstaltungszwecken überlassen werden, ist der Veranstalterin/dem Veranstalter

untersagt. Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die TeilnehmerInnen nur jene Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. nutzen, die zu Veranstaltungszwecken überlassen wurden und in der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind.

- e) Der Veranstalterin/Dem Veranstalter werden bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ergänzend zu dieser sowohl die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) als auch sämtliche mitgeltenden Unterlagen (u. a. Hausordnung, Brandschutzordnung etc.) ausgehändigt. Auch die elektronische Übermittlung der Unterlagen bzw. die Übermittlung eines Links zu den online bereitgestellten Unterlagen gilt als Aushändigung im Sinne dieser Bestimmung. Alle solcherart der Veranstalterin/dem Veranstalter zur Kenntnis gebrachte Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvereinbarung dar.

### 2. Nutzungsentgelt und Rechnungslegung

- a) Das Entgelt für die Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. für die am jeweiligen Veranstaltungsort max. erlaubte Teilnehmeranzahl wird von der IMC FH Krems in Rechnung gestellt. Die Grundlage hierfür bildet die in der Nutzungsvereinbarung ausgewiesene Summe, die die Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. im Rahmen der vereinbarten täglichen Benützungszeit und Dauer beinhaltet. Der Betrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Danach werden pro Mahnung Mahnspesen in der Höhe von EUR 15,- sowie 10 % Verzugszinsen berechnet. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- b) Die IMC FH Krems behält sich die Vorschreibung einer angemessenen Anzahlung vor.

- c) Ein allfälliger Personalbedarf ist der IMC FH KREMS bis längstens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- d) Weitere, vor Ort entstandene, Kosten werden nach Beendigung der Veranstaltung nach Aufwand berechnet.

### 3. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Haftung der IMC FH KREMS ist mit dem Betrag von EUR 400.000,- begrenzt. Die IMC FH KREMS leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung laut Nutzungsvereinbarung; darüber hinaus reichende Gewährleistungs-, Haftungs- und Garantieansprüche werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt die IMC FH KREMS keinerlei Haftung für Unfälle, die BenutzerInnen oder BesucherInnen der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. betreffen. Die IMC FH KREMS haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine ihr zurechenbare Person, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Ihre Haftung reicht bis zum Ausmaße einer eigentlichen Schadloshaltung, die durch eine Versicherung abgedeckt wird.
- b) Soweit durch MitarbeiterInnen der IMC FH KREMS außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (wie etwa Transporttätigkeiten), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet, und es erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko der Veranstalterin/des Veranstalters.
- c) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für alle aus Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Benützung sowie Abbau entstandenen Schäden (auch Folgeschäden) und sich daraus ergebenden Unfällen von VeranstaltungsteilnehmerInnen oder BesucherInnen durch eigenes und fremdes Verschulden sowie durch Zufall, sofern die Schäden nicht auch ohne Veranstaltungsdurchführung eingetreten wären. Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich, die IMC FH KREMS gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenen Auslagen. Dies gilt ebenso für alle Schäden sowie mögliche Einsätze der Polizei und

Feuerwehr, der Bereitschaft der IMC FH KREMS, bzw. der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE (Liegenschaftsmanagement am Campus KREMS).

Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbestände (auch wenn im Außenverhältnis die IMC FH KREMS haftpflichtig ist) für alle Schäden einer Besucherin/eines Besuchers der Veranstaltung, die diese/r in den Veranstaltungsräumlichkeiten oder an den Ein- und Ausgängen zu diesen erleidet, sofern die/der geschädigte BesucherIn den Schaden nicht selbst zu verantworten hat. Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist für die gefahrlose Benützung des Veranstaltungsortes sowie der Ein- und Ausgänge im Rahmen der Veranstaltung (Überwachung und Leitung der BesucherInnen etc.) selbst verantwortlich und hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungsort sowie die Ein- und Ausgänge dahingehend zu überprüfen. Allfällige Missstände sind schriftlich festzuhalten (Mängelprotokoll) und dem verantwortlichen Personal der IMC FH KREMS unverzüglich mitzuteilen. Nach Gegenzeichnung des Mängelprotokolls wird die IMC FH KREMS die Missstände so schnell wie möglich beseitigen. Für alle aus der Überschreitung der zulässigen und/oder vereinbarten BesucherInnenzahl resultierenden nachteiligen Folgen haftet die Veranstalterin/der Veranstalter, die/der die IMC FH KREMS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

- d) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumen und Flächen für die Einhaltung der Hausordnung (Anlage 2) der IMC FH KREMS. Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet weiters für die Einhaltung allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen jeglicher Art und wird die IMC FH KREMS in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

- e) Die IMC FH KREMS übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Objekte wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä., ausgenommen für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer IMC FH KREMS Mitarbeiterin/eines IMC FH KREMS Mitarbeiters eingetreten ist.
- f) Mehrere VeranstalterInnen haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- g) Die/Der namhaft gemachte verantwortliche VertreterIn der Veranstalterin/des Veranstalters hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung, für die Einhaltung des NÖ Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

#### 4. Behördliche Bewilligungen

- a) Lt. Bescheid vom 30.03.2011 des Magistrat KREMS sind folgende Betriebszeiten und Personenzahlen für Veranstaltungen am Campus im Trakt G1 genehmigt:

##### 07:00 – 22:00

- Veranstaltungen im Erdgeschoß inkl. Foyer
- Veranstaltungen auf der Terrasse

##### Genehmigte Personenzahlen:

##### **Erdgeschoß:**

600 Personen im Veranstaltungsraum

164 Personen in den Seminarräumen

##### **Foyer:**

400 Personen für Stehempfähge

##### **Terrasse:**

100 Personen (gleichzeitig)

Lt. Bescheid vom 26.07.2017 des Magistrat KREMS ist für die Veranstaltungsräume im Kellergeschoß der Gozzoburg eine maximale Anzahl von 40 Personen zulässig. Im Wappensaal des 1. Stocks der Gozzoburg sind ebenfalls 40 Personen zulässig.

- b) Die Veranstalterin/Der Veranstalter erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu kennen und trägt die Verantwortung für die Einholung der für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anmeldungen) und Sondergenehmigung (z.B. Ausweitung der Veranstaltungszeiten). Die behördlichen

Bewilligungen oder Anzeigen sind auf eigene Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters zu tätigen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ist allein der die Veranstalterin/der Veranstalter haftbar.

- c) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Einholung der erforderlichen Bewilligungen bzw. die Erstattung der erforderlichen Anzeigen der IMC FH KREMS auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Kann die Veranstalterin/der Veranstalter die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweisen, ist die IMC FH KREMS zur sofortigen Untersagung der Durchführung der Veranstaltung und zum Rücktritt von der diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung berechtigt.

#### 5. Rücktritt durch die IMC FH KREMS

- a) Die IMC FH KREMS ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung durch einseitige Erklärung jederzeit ohne Fristsetzung zu beenden bzw. eine angenommene Bestellung zurück zu legen, wenn
- (1) die Veranstaltung den Hochschulbetrieb gefährdet (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine der IMC FH KREMS),
  - (2) wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint bzw. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen die gegenständlichen AVB oder die Hausordnung verstößt (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine der IMC FH KREMS),
  - (3) die Veranstaltung unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen gebucht wurde,
  - (4) die Öffentlichkeit der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - (5) die Veranstalterin/der Veranstalter nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlicher Anzeigen nachweisen kann bzw. Auflagen nicht eingehalten werden,
  - (6) die Veranstaltung ihrem Inhalt nach oder aufgrund einer teilnehmenden oder finanzierenden Institution geeignet erscheint, den Ruf der IMC FH KREMS als öffentliche Bildungseinrichtung zu gefährden (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine der IMC FH KREMS),
  - (7) über das Vermögen der Veranstalterin/des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

- (8) die Veranstalterin/der Veranstalter mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,  
 (9) ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

- b) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist in den Fällen des berechtigten Rücktritts durch die IMC FH KREMS nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.  
 c) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist ein allenfalls bereits überwiesenes Benützungsentgelt samt Personalkosten – abzüglich der der IMC FH KREMS nachweislich bereits entstandenen Kosten – an die Veranstalterin/den Veranstalter zurückzuzahlen.

## 6. Rücktritt durch die Veranstalterin/den Veranstalter

- a) Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch die Veranstalterin/den Veranstalter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der der IMC FH KREMS erwachsenen Aufwendungen aus und zwar
- bei Rücktritt bis zu 90 Tagen vor Veranstaltungstermin 25%,
  - bis zu 60 Tagen vor Veranstaltungstermin: 50%,
  - bis zu 50 Tagen vor Veranstaltungstermin 75%
  - und danach 100 % des vertragsgemäßen Nutzungsentgeltes zzgl. der gesetzlichen USt. Diese Stornogebühren sind jeweils vom Gesamtbetrag zu berechnen und werden jedenfalls zur Gänze eingehoben.

Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der Rücktrittsmittelung bei der IMC FH KREMS maßgeblich.

Darüber hinaus sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter sämtliche der IMC FH KREMS (sowie Fremdfirmen) vereinbarungsgemäß bereits entstandene und noch entstehende Kosten zu ersetzen.

- b) Stornierungen und/oder etwaige Umbuchungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und erhalten ihre Gültigkeit durch schriftliche Rückbestätigung durch die IMC FH KREMS.

## 7. Sicherheitsvorschriften

- a) Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Utensilien dürfen nur nach Absprache mit der/dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten der IMC FH KREMS

und an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Für derartige Einrichtungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3822 sind. Gemäß der ÖNORM B 3825 müssen bei mitgebrachten Möbeln die Bezüge unter Berücksichtigung allfälliger Polsterung sowie allfällige Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen und dergleichen schwer brennbar sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in Klasse D zulässig sind. In den Veranstaltungsräumen dürfen jegliche brennbare Flüssigkeiten (wie Benzin, Petroleum u. ä.), sowie feuergefährliche Gegenstände weder verwahrt noch verwendet werden. Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden, nach Rücksprache mit der Vermieterin/dem Vermieter ist jedoch die Verwendung von standsicheren Kerzenhaltern sowie mit Übergläsern (nach Art eines Windlichtes) zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen haftet die Veranstalterin/der Veranstalter für alle der IMC FH KREMS hierdurch entstandenen Schäden und Nachteile (wie etwa Reinigungskosten, Reparaturen u.ä.).

- b) Sämtliche Saaleingangs- bzw. Ausgangstüren sowie Notausgänge, Durchgänge, Treppenräume, Brandschutztüren und dgl. sind permanent in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege müssen die gesetzliche Mindestbreite aufweisen. Die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verdeckt oder verstellt werden. Die Platzierung der Sicherheitseinrichtungen ist aus den pro Stockwerk vorhandenen Fluchtwegsplänen ersichtlich. In den Gebäuden der IMC FH KREMS gilt generelles Rauchverbot. An bestimmten Stellen im Außenbereich sind Aschenbecher aufgestellt, wo das Rauchen erlaubt ist. Für das Einhalten des Rauchverbotes laut Tabakgesetz ist die Veranstalterin/der Veranstalter verantwortlich.
- c) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, bei jeder Veranstaltung eine angemessene medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand für die Erste-Hilfe-Leistung bereit zu halten bzw. bei Bedarf Sanitätsgehilfen und einen Notarzt zu organisieren. Auf Verlangen seitens der IMC FH KREMS ist das sicherheits-, brandschutz- und



rettungstechnische Konzept schriftlich darzulegen.

- d) Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet die Veranstalterin/der Veranstalter uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Weiters berechtigt ein Zuwiderhandeln die IMC FH Krems zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung und zum Rücktritt von der diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung.
- e) Bewaffnete bzw. Personen, die Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (wie Schusswaffen, Messer u. ä.), dürfen als BesucherInnen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Für die Einhaltung dieses Verbotes haftet die Veranstalterin/der Veranstalter und der von der Veranstalterin/vom Veranstalter beigestellte Ordnungsdienst, der die Einhaltung des Verbotes bei Beginn der Veranstaltung zu kontrollieren und Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen hat. Auch das zum Dienst eingeteilte IMC FH Krems Personal ist zur angemessenen Kontrolle der Einhaltung des Waffenverbotes (wie etwa durch Taschen- bzw. Rucksackkontrollen) und zum Ausschluss von Personen, die dagegen verstoßen, berechtigt.

## 8. Nutzungsbedingungen

- a) Die Veranstalterin/Der Veranstalter überprüft den Mietgegenstand bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin und bestätigt, dass die technische und auch die sonstige Ausstattung des Mietgegenstandes (Möblierung, technisches und sonstiges Equipment, etc.) den Anforderungen der beabsichtigten Veranstaltung entsprechen. Allfällige Abweichungen vom Vereinbarten sind sofort zu beanstanden, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Sollten kurzfristige Änderungen der Bestuhlung oder Ausstattung gewünscht werden, so müssen diese Änderungen umgehend mit der IMC FH Krems auf ihre Durchführbarkeit abgeklärt werden. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten trägt die Veranstalterin/der Veranstalter. Sollten Änderungen aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr möglich sein, so erwächst der Veranstalterin/dem Veranstalter hieraus weder ein Recht auf Preisminderung, noch auf Rücktritt vom Vertrag.

- b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstalterin/der Veranstalter für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, um diesen zu garantieren.
- c) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die zur Benützung überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung im gleichen ordnungsgemäßen Bestandumfang und Zustand zurückzustellen, in dem sie ihr/ihm vor der Benützung überlassen wurden.
- d) Für alle während der oder auch durch die Benützung auftretenden Verluste oder Beschädigungen, soweit sie über das Maß der normalen Abnutzung hinausgehen, hat die Veranstalterin/der Veranstalter der IMC FH Krems vollen Ersatz zu leisten.
- e) Die Kosten für Reinigung und Wiederherstellung der Innen- und Außenanlagen, wie z.B. der Kunstwerke, Gehwege, Teiche, Grünflächen usw., in den ursprünglichen Zustand, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gehen zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters und werden je nach Aufwand von den beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.
- f) Die Behebung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, kann von der IMC FH Krems umgehend und ohne Genehmigung durch die Veranstalterin/den Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Verrechnung der Behebung erfolgt zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters.
- g) Fassungsraum  
 Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf keinesfalls überschritten werden. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat ein Zählsystem (idealerweise elektronisch) zu verwenden, das die jeweilige Besucheranzahl stets nachvollziehbar dokumentiert. Die jeweils aktuelle Besucherzahl ist der Behörde, der IMC FH Krems oder allfälligen Kontrollorganen jederzeit auf Verlangen mitzuteilen.
- h) Anrainer und Studienbetrieb  
 Die Veranstaltungsräume sind Teil des Campus Krems bzw. der sonstigen Standorte der IMC FH Krems, die u.a. an Wohnhäuser grenzen. Auf Studierende, BesucherInnen, andere VeranstalterInnen im Haus und auf die Nachbarschaft ist

angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat vor allem sicherzustellen, dass weder die Studierenden und sonstigen Personen im Gebäude selbst noch die AnrainerInnen irgendwelchen für den gegenständlichen Veranstaltungsort unüblichen Belästigungen (z.B. durch unüblichen Geruch, Lärm, Licht, Erschütterungen etc.) ausgesetzt werden, insbesondere ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten. Sollten bei einer Veranstaltung musikalische Darbietungen, Untermalungen, Lautsprecherdurchsagen oder ähnliches geplant sein, so ist dies in jedem Fall vorab mit der IMC FH KREMS abzustimmen sowie die Interessen der Anrainer und des Studienbetriebes zu berücksichtigen.

Weiters verpflichtet sich die Veranstalterin/der Veranstalter, Musikeinspielungen im Freien zu unterlassen sowie sicherzustellen, dass die AnrainerInnen während der gesamten Veranstaltungsdauer inklusive den Aufbau- und Abbauarbeiten durch etwaige lautsprecherunterstützte Ansagen im Freien keinen unüblichen Schall-/Lärmemissionen ausgesetzt werden. Für Verletzungen dieser Verpflichtung haftet ausschließlich die Veranstalterin/der Veranstalter.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die IMC FH KREMS, den Liegenschaftseigentümer, die FM plus und alle übrigen MieterInnen des Campus KREMS bzw. der sonstigen Standorte der IMC FH KREMS gegen allfällige Ansprüche der AnrainerInnen aus und im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung schad- und klaglos zu halten.

Sollte es zu einer Anzeige oder Beschwerde kommen, behält sich die IMC FH KREMS das Recht vor, einzuschreiten oder gegebenenfalls die Veranstaltung sofort zu beenden. Dies berechtigt die Veranstalterin/den Veranstalter nicht, Schadenersatz- oder jegliche sonstige Ansprüche gegen die IMC FH KREMS geltend zu machen.

i) Zutritt und Fluchtwege

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zutritt zu den Räumlichkeiten der NutzerInnen des Campus KREMS bzw. der sonstigen Standorte der IMC FH KREMS für Personen, die in keinem vertraglichen Verhältnis zu diesen stehen, verboten ist. Schäden, welche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters.

Alle Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße, Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

j) Inspektionspflicht

Die überlassenen Räumlichkeiten befinden sich bei der Übergabe an die Veranstalterin/den Veranstalter in einwandfreiem Zustand. Sollte die Veranstalterin/der Veranstalter im Rahmen der sie/ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder an Gegenständen feststellen, sind diese unverzüglich der IMC FH KREMS schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn der Aufbauarbeiten durch die Veranstalterin/den Veranstalter bestätigt diese/dieser, dass das Gebäude und/oder die Gegenstände geeignet sind und diesbezüglich keine Mängel aufweisen.

k) Weisungen und Brandschutz

Die Einhaltung des Brandschutzes gemäß anzuwendender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie sonstiger behördlicher Vorgaben ist von der Veranstalterin/vom Veranstalter sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Brandschutzbeauftragte/r bzw. Brandsicherheitswachen vom Veranstalter zu stellen. Weiters ist den Anweisungen des verantwortlichen Personals der IMC FH KREMS jederzeit und unbedingt Folge zu leisten. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat kein Weisungsrecht gegenüber ArbeitnehmerInnen der IMC FH KREMS.

Die der Nutzungsvereinbarung als Anlagen beigefügte Brandschutzordnung (Anlage 1), die Hausordnung (Anlage 2) und das Brandschutzkonzept (Anlage 3) sind verpflichtend einzuhalten.

Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist die IMC FH KREMS umgehend zu verständigen.

Im Falle des Auslösens eines Fehlalarms an der Brandmeldeanlage werden die Kosten an die Veranstalterin/den Veranstalter weiterverrechnet.

Zu widerhandelnde Personen können von der IMC FH KREMS im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung jederzeit aus dem Mietgegenstand verwiesen werden.

In Not- bzw. Evakuierungsfällen ist den Anordnungen des anwesenden FH Personals durch sämtliche VeranstaltungsteilnehmerInnen zwingend und sofort Folge zu leisten.

l) Kontrolle

Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich zur lückenlosen Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und der internen Sicherheitsbestimmungen der IMC FH KREMS. Die IMC FH KREMS behält sich das jederzeitige Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen und hierfür jederzeit die Veranstaltungsräumlichkeiten zu betreten. Die Kosten für einen diesbezüglich erforderlichen Personalaufwand sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu tragen.

m) Bespielen der Screens im Foyer

Das Bespielen der Screens im Foyer ist ein kostenpflichtiges Service der IMC FH KREMS. Die Daten dafür müssen rechtzeitig bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der IMC FH KREMS zur Verfügung gestellt werden. Für die inhaltliche Richtigkeit ist die Veranstalterin/der Veranstalter selbst verantwortlich. Die IMC FH KREMS übernimmt keine Haftung für allfällige technische oder sonstige Probleme.

n) Entsorgung

Für den während einer Veranstaltung anfallenden Restmüll übernimmt die IMC FH KREMS die Entsorgung, vorausgesetzt die geltenden Vorschriften zur Mülltrennung und Abfallordnung werden von der Veranstalterin/vom Veranstalter entsprechend eingehalten.

Der während einer Veranstaltung bzw. ihres Auf- und Abbaus anfallende Sonder- und Sperrmüll ist von der Veranstalterin/vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Leergut und von der Veranstalterin/vom Veranstalter organisierte Müllcontainer sind von dieser/diesem innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzuholen bzw. deren Abholung zu veranlassen.

Sollte die Veranstalterin/der Veranstalter einer dieser Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so behält sich die IMC FH KREMS vor, daraus entstehende Kosten an sie/ihn nachträglich weiter zu verrechnen.

o) Abgaben

Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM udgl.) sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter

ordnungsgemäß und rechtzeitig abzuführen.

p) Versicherungen

Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Versicherungen (z.B. Unfall-, Haftpflichtversicherung, etc.) sind direkt von der Veranstalterin/vom Veranstalter mit angemessenem Deckungsrahmen auf eigene Rechnung abzuschließen und der IMC FH KREMS vor dem Veranstaltungstermin auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

q) Einbringen von Gegenständen, Aufbauten

Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich, beabsichtigte Aufbauten (Messestände, Dekorationen, Installationen, etc.) der IMC FH KREMS mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und diesbezüglich deren Einwilligung einzuholen.

Über die Art und die Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung ist im Vorhinein mit der IMC FH KREMS das Einvernehmen herzustellen.

Die überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. dürfen nicht beschädigt werden. Aufbauten müssen von einem fachmännischen Personal unter Einhaltung aller feuer- und veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen (Fluchtwege, Materialien, usw.) aufgebaut werden. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters.

Besonders zu beachten ist unter anderem, dass die Wände nicht durch Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Klebebändern etc. beschädigt werden dürfen. Pyrotechnische Effekte, Nebel-effekte und Ähnliches sind grundsätzlich nicht zulässig. Im gesamten Objekt sind bei Aufstellen von Gegenständen oder Tischen, die aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit Schäden am Boden verursachen können, dementsprechende Vorkehrungen zu treffen und insbesondere geeignete Unterlagen zu verwenden. Metall darf nicht mit den Böden direkt in Kontakt kommen. Jegliche Cateringbereiche sind ebenfalls mit entsprechenden Boden-Schutzvorkehrungen auszustatten.

Bei Zuwiderhandlung und daraus entstehenden Schäden am oder im

Mietobjekt behält die IMC FH KREMS sich das Recht vor, diese Schäden auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters beheben zu lassen. Auch die Entfernung sämtlicher Dekorationen, Anbringungen, nicht abgeholter Gegenstände oder ähnlichem geht zulasten der Veranstalterin/des Veranstalters und wird im Fall, dass die IMC FH KREMS selbst diese Leistung erbringt, der Veranstalterin/dem Veranstalter entsprechend in Rechnung gestellt.

r) Eingebrachte Sachen, Wertsachen

Die IMC FH KREMS übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der von der Veranstalterin/vom Veranstalter, deren/dessen Beauftragten, den TeilnehmerInnen oder BesucherInnen eingebrachten oder zurückgelassenen Ausrüstungen, anderen Gegenständen oder Wertsachen. Dies gilt auch für Diebstähle.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht und öffentlich zugänglich sind. Die IMC FH KREMS übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil der Nutzungsvereinbarung zur Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc.

s) Technische Störungen

Die IMC FH KREMS wartet ihre technischen Anlagen, insbesondere die audiovisuellen Geräte regelmäßig. Für technische Störungen, Betriebsstörungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung übernimmt die IMC FH KREMS keinerlei Garantie, Gewährleistung bzw. Haftung.

t) Parkplätze

Die IMC FH KREMS garantiert nicht die Bereitstellung von Parkplätzen für die BesucherInnen der jeweiligen Veranstaltung. Seitens der Veranstalterin/des Veranstalters ist sicherzustellen, dass der Verkehr am Areal ausschließlich im zulässigen Bereich erfolgt und die Bestimmungen am Campus bzw. an den sonstigen Standorten der IMC FH KREMS, u. a. hinsichtlich Feuerwehrezufahrt etc. eingehalten werden. Die Zufahrt direkt zum Gebäude ist für VeranstalterInnen und Gäste grundsätzlich untersagt. Sollte eine zeitlich begrenzte Zufahrt, zB für VIP-Gäste oder Aussteller erforderlich sein, so ist dies vorab mit der IMC FH KREMS abzuklären. Es besteht kein wie auch immer gearteter

Rechtsanspruch auf gesonderte Zufahrtsgenehmigungen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Logistik hat die Veranstalterin/der Veranstalter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung entsprechende Vorkehrungen zu treffen und insbesondere Security-Personen in ausreichender Anzahl einzusetzen.

u) Anwesenheit / Erreichbarkeit

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass sie/er persönlich oder ein/e gegenüber der IMC FH KREMS namhaft gemachte/r Bevollmächtigte/r stets anwesend bzw. erreichbar ist. Im Falle von deren/dessen Nichterreichbarkeit ist die IMC FH KREMS ermächtigt, zweckdienliche Maßnahmen auf Gefahr und Rechnung der Veranstalterin/des Veranstalters selbst zu veranlassen.

Die/Der Bevollmächtigte gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der IMC FH KREMS und/oder des Eigentümers und seiner VertreterInnen mit verbindlicher Wirkung für die Veranstalterin/den Veranstalter entgegenzunehmen. Dies inkludiert auch die seitens der IMC FH KREMS vorausgesetzte Berechtigung in Bezug auf Aufträge, die mit über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinausgehenden Zusatzaufwendungen für die Veranstalterin/den Veranstalter verbunden sind.

Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der in der Nutzungsvereinbarung angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und dementsprechend anteilmäßig erhöht.

v) Einhaltung Veranstaltungszeiten

Die vereinbarten Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Überschreitung einer vereinbarten Veranstaltungszeit führt zur Verrechnung der angefallenen Zusatzzeiten. Aus organisatorischen Gründen ist das Personal der IMC FH KREMS befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

w) Räumungspflicht



Die überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. müssen bis zum in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Rückgabetermin ordnungsgemäß übergeben werden.

Plant die Veranstalterin/der Veranstalter, die gemieteten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist unter Nachweis der erforderlichen behördlichen Bewilligungen die vorherige schriftliche Zustimmung der IMC FH KREMS einzuholen. Die auf Grund einer Betriebszeitverlängerung zusätzlich anfallenden Kosten werden der Veranstalterin/dem Veranstalter dementsprechend in Rechnung gestellt. Sollten aufgrund einer Verletzung der Räumungspflicht durch die Veranstalterin/den Veranstalter allfällige bereits vereinbarte Neuvermietungen beeinträchtigt oder verzögert werden, so hat die Veranstalterin/der Veranstalter für jeden hieraus entstehenden Schaden sowohl die IMC FH KREMS schad- und klaglos zu halten als auch allfällige Mehrkosten, die daraus der IMC FH KREMS oder Dritten entstehen, uneingeschränkt zu tragen.

Weiters hat bei Verletzung der Räumungspflicht die Veranstalterin/der Veranstalter die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.

- x) Reparaturen, Reparaturkosten  
Die Reparaturkosten, die durch die Beschädigung von der Veranstalterin/vom Veranstalter, deren/dessen Beschäftigten, Beauftragten, BesucherInnen an den Baulichkeiten verursacht werden, werden der Veranstalterin/dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt und sind von dieser/diesem an die IMC FH KREMS zu bezahlen. Sämtliche notwendig werdende Reparaturen werden ausschließlich von der IMC FH KREMS beauftragt und durchgeführt.
- y) Werbung, Produktion und Verteilung von Drucksachen sowie Werbematerial aller Art  
Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände der IMC FH KREMS bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der IMC FH KREMS. Das verwendete Werbematerial ist vor Veröffentlichung der IMC FH KREMS vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der geplanten Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie die berechtigten Interessen der IMC FH KREMS zu beeinträchtigen droht. Auf Drucksorten,

Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Name oder die Firma der Veranstalterin/des Veranstalters anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen VeranstaltungsbesucherInnen und VeranstalterIn besteht, nicht etwa zwischen BesucherInnen oder Dritten und der IMC FH KREMS.

z) Fotoaufnahmen

Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist berechtigt, zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen Fotografien von der Veranstaltung zu produzieren. Fotoaufnahmen, die geeignet sind, den Ruf der IMC FH KREMS zu gefährden, sind jedenfalls von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Die IMC FH KREMS ist berechtigt, Fotos und Videos von der Veranstaltung und den TeilnehmerInnen anzufertigen, und in Abstimmung mit der Veranstalterin/dem Veranstalter kostenlos für eigene Marketing-Zwecke einzusetzen.

aa) Film, Video, Tonaufzeichnung

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der IMC FH KREMS einzuholen.

bb) Zustimmung Veröffentlichung Veranstaltungskalender

Die Veranstalterin/Der Veranstalter erklärt der IMC FH KREMS ihr/sein Einverständnis, dass die in der IMC FH KREMS stattfindende Veranstaltung im Rahmen des im Internet veröffentlichten Veranstaltungskalenders und sonstigen Verzeichnissen angeführt wird, sofern die Veranstalterin/der Veranstalter sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung dagegen ausspricht. Auf Wunsch der Veranstalterin/des Veranstalters besteht die Möglichkeit, die im Veranstaltungskalender angeführte Veranstaltung mit einem Link zur Veranstalterin/zum Veranstalter zu versehen.

cc) NÖ Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen, werden nur zugelassen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die damit verbundenen behördlichen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde (Magistrat der Stadt KREMS, Amt für Sicherheit und Ordnung) vorgenommen und die Bewilligungen erhalten hat. Die

Veranstalterin/Der Veranstalter hat sämtliche in Verbindung mit der Bewilligung stehenden Auflagen in eigener Verantwortung einzuhalten. Die IMC FH KREMS ist ermächtigt, die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen einzusehen.

## 9. Fremdfirmen

a) Für die Beschäftigung von GeschäftspartnerInnen (in der Folge auch „Fremdfirmen“) durch die Veranstalterin/den Veranstalter ist die Zustimmung der IMC FH KREMS einzuholen. Die IMC FH KREMS ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach ihrer Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt dieser AVB den jeweiligen Fremdfirmen bekannt ist und die darin enthaltenen Regelungen von diesen ebenfalls befolgt werden.

### b) Ton- und Lichttechnik, technische Ausstattung

Ton- und Lichttechnik wird ausschließlich durch die IMC FH KREMS bzw. durch unseren externen Partner durchgeführt. Sollte die zur Verfügung gestellte Technik und Einrichtung nicht ausreichend sein, muss im Bedarfsfall zusätzliches Equipment durch die Veranstalterin/den Veranstalter angemietet werden. Eine Anmietung solcher Equipments erfolgt ausschließlich bei von der IMC FH KREMS hierzu ermächtigten Unternehmen, die der Veranstalterin/dem Veranstalter in der Nutzungsvereinbarung der IMC FH KREMS bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter eine gesonderte Vereinbarung mit einem der genannten Unternehmen zu treffen. Die Veranstalterin/Der Veranstalter tritt mit dem Unternehmen direkt in Kontakt und rechnet auch direkt mit diesem ab.

### c) Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung in den gemieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch von der IMC FH KREMS hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen, die der Veranstalterin/dem Veranstalter in der Nutzungsvereinbarung der IMC FH KREMS bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist durch die Veranstalterin/dem Veranstalter eine gesonderte Vereinbarung mit einem der genannten Unternehmen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten

Speisen oder Getränken, oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nicht gestattet.

Jede von der Veranstalterin/vom Veranstalter organisierte Verpflegungs- bzw. Cateringleistung ist mit den befugten MitarbeiterInnen der IMC FH KREMS im Hinblick auf den dadurch erforderlichen Organisationsaufwand abzusprechen.

### d) Security

Für den Fall, dass die Veranstalterin/der Veranstalter ein Security-Unternehmen zu ihrer/seiner Unterstützung beauftragt, hat sie/er dies im Vorhinein (vor der Beauftragung) mit der IMC FH KREMS abzustimmen. Die Leistungen des Security-Unternehmens vor, während und nach der Veranstaltung sind im Vorhinein mit den Sicherheitsbeauftragten der IMC FH KREMS zu koordinieren. Den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten der IMC FH KREMS ist dabei in allen Fällen unbedingt Folge zu leisten.

## 10. Sonstiges

a) Die Veranstalterin/Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung (Anlage 3) der IMC FH KREMS und bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift unter die Nutzungsvereinbarung, diese gelesen und verstanden zu haben.

b) Alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu tragen.

c) Sollte eine Schneeräumung am Wochenende notwendig sein, wird diese der Veranstalterin/dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für die/den verantwortliche/n VertreterIn für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der gegenständlichen AVB.

e) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Studierende während der Veranstaltung im Gebäude der IMC FH KREMS aufhalten. Die Veranstalterin/Der Veranstalter akzeptiert dies und ist nicht berechtigt die Studierenden vom Veranstaltungsort zu verweisen.

f) Das Parken vor der Haupteingangstüre und auf den Grünanlagen ist ausnahmslos nicht gestattet. Eine allfällige Anlieferung

hat über den Lieferanteneingang zu erfolgen.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter erklärt sich mit der allfälligen automationsunterstützten Be- und Verarbeitung und der Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung und Abwicklung des Auftrages und für Marketingzwecke der IMC FH Krems einverstanden und sichert zu, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen (insbesondere betreffend die Einholung entsprechender Zustimmungserklärungen von betroffenen MitarbeiterInnen und sonstigen Personen) gesetzt zu haben. Nebenabreden oder Abänderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere der in diesen AVB getroffenen Bestimmungen rechtlich teilweise oder gänzlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung durch die IMC FH Krems in keinem Fall berechtigt, gewerbliche Schutzrechte der IMC FH Krems, wie insbesondere Wort- und/oder Wortbildmarken, – während und/oder nach

Beendigung der Veranstaltung – für eigene Zwecke zu verwenden.

#### Gerichtsstand:

Es wird die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss dessen Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes für 3500 Krems/Österreich vereinbart.

#### Anlage 2: Brandschutzordnung

#### Anlage 3: Hausordnung

#### Anlage 4: Brandschutzkonzept

Stand: 24.08.2017